

II.

Unter entsprechender Abänderung der in den Schlußprotokollen vom 11. November 1878 und 30. März 1889 hierüber getroffenen Bestimmungen wird zur Ausführung des § 5 des Staatsvertrags vom 11. November 1878, des Nachtragsvertrags vom 30. März 1889 und bezüglich des zweiten Nachtrags vom heutigen Tage bis auf anderweite Vereinbarung Folgendes bestimmt:

Die Zahl der Geschworenen (§ 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird für den Schwurgerichtsbezirk Meiningen auf 196, darunter 30 Hilfsgeschworene, nämlich

für Meiningen:	110,
Coburg:	36,
Preußen:	50

und für den Schwurgerichtsbezirk Gotha-Eisenach auf 141, darunter 30 Hilfsgeschworene, nämlich

für Gotha:	84,
Eisenach:	57

festgesetzt.

III.

Den Landesjustizverwaltungen Weimar und Gotha wird die anderweite Festsetzung der Zahl der Geschworenen für den Fall überlassen, daß der Schwurgerichtssitz zeitweise nach Eisenach verlegt werden sollte.

Vorg. genehm.

gez. Hugo Trautvetter.
 „ Felix Bierhaus.
 „ Karl Mohr.
 „ Gustav Geier.
 „ v. Strenge.
 „ Gauthal.
 „ H. Cammann.
 „ K. Graefel.